

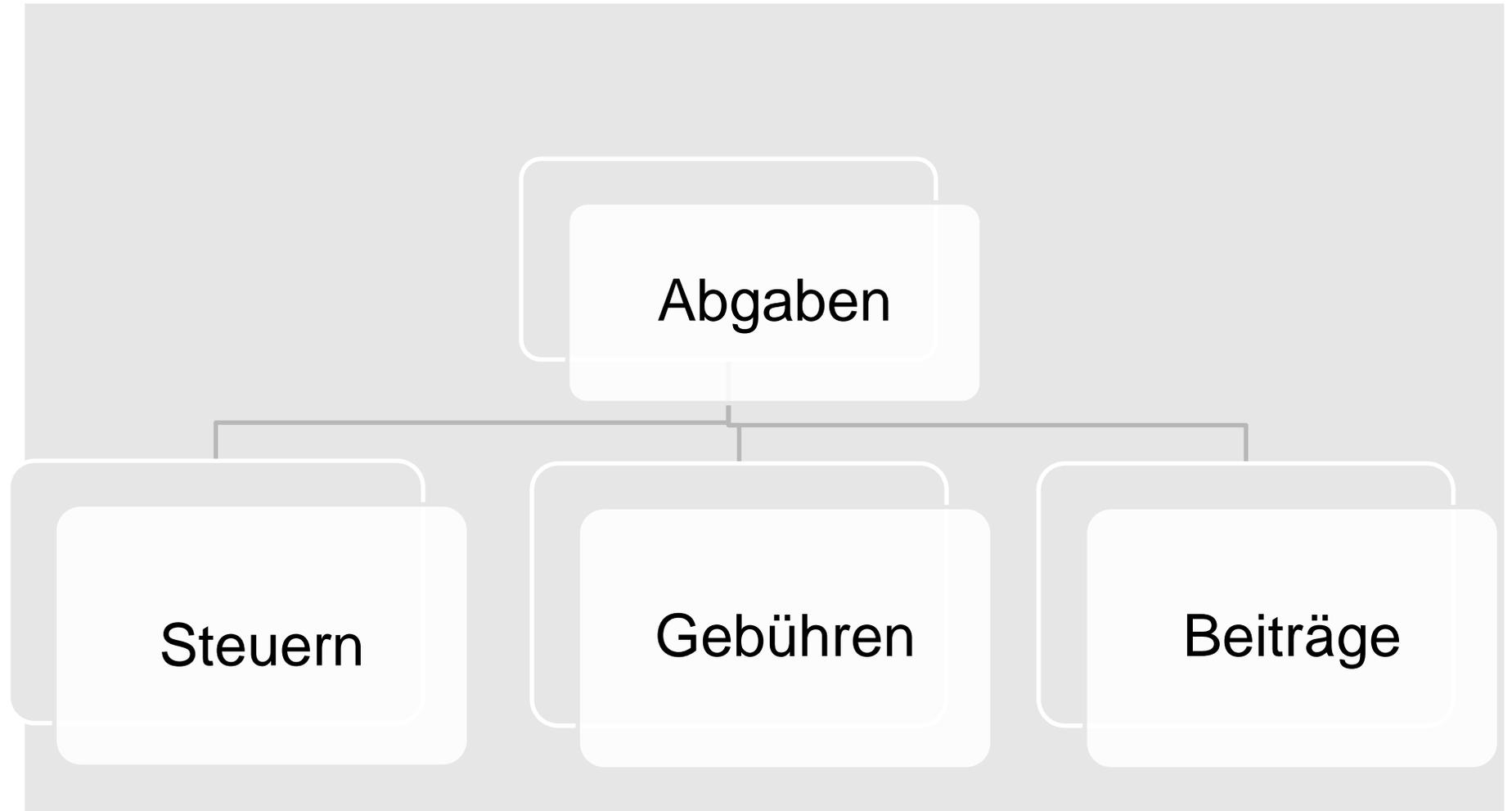
**Einwohnerversammlung
in der Stadt Wissen
am 21.08.2019**

Carsten Schwenk

Rechtsanwalt, Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Helmut Dommermuth

Dipl. Verwaltungswirt (FH)



Allgemeines

- **Steuern**

- Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.“ (§ 3 Abs. 1 AO)

- **Gebühren**

- Zahlungen für besondere Leistungen einer öffentlichen Körperschaft oder für die (freiwillige oder erzwungene) **tatsächliche** Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen

- **Beiträge**

- Aufwendungsersatz für die **mögliche** Inanspruchnahme einer konkreten Leistung einer öffentlichen Einrichtung

Beiträge und Verkehrsanlagen

Erstmalige Herstellung → BauGB → Erschließungsbeitragsrecht

Ausbau → Kommunalabgabenrecht → Ausbaubeitragsrecht



einmalig



wiederkehrend

Unterhaltung und Instandhaltung **nicht** durch Gesetzgeber geregelt, daher beitragsfrei (aber Haushaltssicherungsgesetz Stadt Wissen)

Die Ausgangssituation in Wissen

marodes Straßennetz in Wissen, viele Straßen sind ausbaubedürftig

in Wissen besteht, wie in anderen Kommunen auch, ein Investitionsstau im Erhalt der Straßenbauinfrastruktur

Straßenunterbau in Wissen oft stark belastet – hohe Entsorgungskosten bislang sog. einmaliger Straßenausbaueitrag (§ 10 KAG), hohe einmalige Belastung der Bürger

in den nächsten 10 -20 Jahren stehen bis 40 Verkehrsanlagen zum Ausbau an

Die Ausgangslage der Stadt Wissen

Haushaltslage ist mit ca. 20 Mio EUR Schulden angespannt

Baumaßnahmen im Straßenbau müssen durchgeführt werden, weil:

- Aufschub der Maßnahmen führt auch in Zukunft zu einer Verteuerung der Maßnahmen (weiterer Anstieg der Rohstoff- und Entsorgungskosten sind zu erwarten)
- Stadt ist im Bund-Land Förderprogramm „Aktive Stadt“ und erhält dort Förderungen in Höhe von etwa 6 Mio. EUR insgesamt.
- Problem: Fördermittel müssen bis 31.12.2022 abgerufen werden, was nur geht, wenn tatsächlich auch gebaut wird.

Das „Dilemma“

- Ausbaubeiträge werden aufgrund der hohen Belastung für die Bürger kritisiert und die Akzeptanz ist verloren gegangen, tlw. ist die Beitragsbelastung tatsächlich für den Bürger unzumutbar
- Politische Diskussion über die Abschaffung von Beiträgen auch in Rheinland-Pfalz voll entbrannt
- derzeitiger Stand: vor der Landtagswahl 2021 wohl keine Abschaffung der Ausbaubeiträge geplant
- Was passiert politisch, wenn z. B. Steuereinnahmen nicht mehr sprudeln und die öffentlichen Kassen wieder „leerer“ werden?

Das Dilemma:

Folgende Gewissheiten bestehen:

- Infrastruktur und Straßenbau sind für das wirtschaftliche Wohlergehen - auch für die Stadt Wissen - unabdingbar.**
- Ausbaumaßnahmen kosten „Geld“ und sind zum Teil durch den Bürger zu finanzieren.**

Zur Finanzierung bieten sich nur Steuern, Gebühren oder Beiträge an. In RLP ist derzeit keine Entscheidung zur Beendigung einer Beitragsfinanzierung gefallen.

Die Konsequenzen

- **Durch Nichtstun würden die Zuwendungen des Bundes/Landes für entfallen**
- **Unklar wie es dann weitergeht?**
- **Müssen Maßnahmen beim Land beantragt werden?**
- **Stellt das Land generell Steueraufkommen für die Kommunen nach Einwohnerzahl und Gebietsgröße zur Verfügung? Reichen diese Beträge aus, um in Wissen den kommunalen Straßenbau zu finanzieren?**

Steuerliche Erhebung z. Zeit nicht zulässig

- Art 105 a Abs. 2 GG Länderbefugnis zur Gesetzgebung über örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer
 - Straßenbau hiervon nicht umfasst
 - Straßenbaukosten lediglich über eine Anhebung der Grund- oder Gewerbesteuer
Grunderwerbssteuer möglich
- Grundsätzliche Erhebung von Steuern durch Gemeinde und Landkreise möglich
 - § 94 Abs. 1, Abs. 2 GemO , § 5 und § 6 KAG

Steuerliche Erhebung z. Zeit nicht zulässig

- Rangfolge nach der Finanzmittel aufzubringen sind
 - § 94 Abs. 1 und 2 GemO
 - 1. Sonstige Finanzmittel
 - 2. Spezielle Entgelte soweit Erhebung vertretbar und geboten
 - § 93 Abs. 3 GemO: Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 3. **Im Übrigen** Steuern
 - subsidiär
 - Ebenfalls : § 94 Abs. 2 S. 1 KAG Gemeinden sollen nur Steuern erheben, soweit **sonstige Einnahmen nicht ausreichen**

- Grds. m. E. keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen § 94 Abs. 1 GemO i.V.m. § 7 Abs. 2 KAG, aber
 - **Ermessensspielraum der Gemeinde**
 - **Aber: Beachte § 94 Abs. 4 GemO**
 - Keine Investitionskredite, wenn eine andere Finanzierung möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- Faktisch daher doch gesetzliche Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Zuschussgeber, Kommunalaufsicht)

**Wiederkehrender Beitrag
in Rheinland Pfalz
gem. § 10a KAG RLP**

Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

- **Kommunalabgabengesetz**
- **Gemeindeordnung (GemO)**
- **derzeitige Rechtsprechung aus verschiedenen Bundesländern**
 - **insb. VGe Koblenz und Neustadt sowie OVG Rheinland-Pfalz**

Der Begriff „wiederkehrender Straßenausbaubeitrag“ ist nicht sehr glücklich vom Gesetzgeber gewählt worden.

Der Bürger geht beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag davon aus, dass der Beitrag

➤ **jedes Jahr**

➤ **in gleicher Höhe**

von dem Grundstückseigentümer zu zahlen ist.

Systematik

Einmalige Beiträge	wkB
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Einrichtung einer Straße / Verkehrsanlage • Solidargemeinschaft Anlieger der Verkehrsanlage • Beitragsrelevanter Vorteil Inanspruchnahmemöglichkeit der <u>Verkehrsanlage</u> • Baumaßnahme an einer Verkehrsanlage • Heranziehung nur in großen zeitlichen Abständen mit hoher einmaliger Beitragslast 	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Einrichtung ist das gesamte Straßennetz der Abrechnungseinheit (insb. Straßen, Wege u. Plätze) • Solidargemeinschaft Anlieger des gesamten Straßensystems • Beitragsrelevanter Vorteil Inanspruchnahmemöglichkeit des <u>Straßensystems</u> in der Abrechnungseinheit • Oft mehrere Baumaßnahmen in der Abrechnungseinheit • dadurch mehrmalige Heranziehung mit relativ geringen Beiträgen

Vor- und Nachteile des wkB

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Ausrichtung • Hohe Einmalbelastung entfällt, so kann Aufnahme von Krediten meist vermieden werden • Stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe • „Gerechte“ Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen (d.h. sämtliche Anlieger des gesamten Straßensystems zahlen gleichermaßen) • Kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen • Kontinuität beim Straßenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichen vom bekannten System wirft Fragen auf (man ist gewohnt nur an der „eigenen“ Straße zu bezahlen) • Individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt • Anspruchsdenken (Ausbau der „eigenen“ Straße) • Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen • Teilweise erhöhter Verwaltungsaufwand: „Bestandsaufnahme und Fortschreibung der Grundstücksdaten“ • Konfliktpotential in der Anfangsphase

Wahlrecht

- Entweder einmalige Beiträge
- oder
- wiederkehrende Beiträge
- Die Beitragssysteme können auch nebeneinander angewendet werden (OVG Rheinland-Pfalz „anstelle“ = nebeneinander)

System der Beitragserhebung

Anwälte

Einmalige Beiträge



In Wissen derzeit
nach tatsächlichen
Investitionskosten

wkB



- ▶ nach tatsächlichen Investitionskosten in der Abrechnungseinheit (sog. A-Modell)
- oder
- ▶ nach Durchschnittssätzen von 5 Jahren (sog. B - Modell)

Abrechnungsgebiet / Einrichtungsbegriff § 10 a Abs. 2 KAG und Beschlüsse des BVerfG vom 25.06.2014, Az.: 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10

Das Abrechnungsgebiet besteht grundsätzlich aus sämtlichen Verkehrsanlagen einer Abrechnungseinheit:

- Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein **konkret-individuell zurechenbarer Vorteil** für das beitragsbelastende Grundstück verbunden ist.
- Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den **tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten** ab.

Abrechnungsgebiet / Abrechnungseinheit

- Satzungsregelung
- Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes
 - Öffentliche Verkehrsanlage
 - zum Anbau bestimmt (keine Außenbereichsstraße und Wirtschaftswege)
 - endgültig hergestellte Straßen (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen)

oder

- einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile (z.B. Stadtteile)

- **Kriterien der tatsächlichen Gegebenheiten**
 - Größe des Gebietes
 - Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes
 - Topographie, z. B. Bahnanlagen, Flüsse, größere Straßen
 - Typische tatsächliche Straßennutzung
- **Beachte:**
 - Gebiete innerhalb einer Abrechnungseinheit mit gravierenden **strukturell unterschiedlichem Straßenausbauaufwand** dürfen grds. nicht in einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen zusammengeschlossen werden (Gebot der Belastungsgleichheit)
 - Ein **funktionaler Zusammenhang** der Straßen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen ist nicht erforderlich.

Verschonungsregelung

- § 10 a Abs. 5 KAG:
- Durch Satzungen können die Städte/Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. (...)
- Die Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre seit Entstehung des Beitragsanspruchs.

Gemeindeanteil / Stadtanteil

- Der Anteil ist in der Satzung festzulegen (Stadtrat Wissen)
- Mindestgemeindeanteil 20 % gem. § 10 a Abs. 3 S. 2 KAG RLP

wkB und klassifizierte Straßen

- Die Eigentümer von Grundstücken an klassifizierten Straßen werden in gleicher Höhe belastet wie die Anlieger an Gemeindestraßen. Beim Einmalbeitrag zahlen diese Anlieger regelm. dagegen „nur“ für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Nebenanlagen (Bürgersteige, unselbständige Parkstreifen, Beleuchtung, anteilige Straßenentwässerung)
- Der wkB führt hier zu einer höheren Beitragsgerechtigkeit. Grundstücke an klassifizierten Straßen genießen den gleichen beitragsrelevanten Sondervorteil wie die an den gemeindlichen Verkehrsanlagen, nämlich die gesicherte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit des Grundstücks und damit der Fortbestand der qualifizierten Nutzbarkeit. Beim wkB bilden alle Verkehrsanlagen in einer Abrechnungseinheit die „Verkehrsanlage“. Der Sondervorteil der Anlieger an einer klassifizierten Straße ist darin zu sehen, dass auch diese zumindest gelegentlich das gemeindliche Verkehrsnetz nutzen muss, um z. B. zur Schule, Bank, zum Metzger, Arzt und Kindergarten etc. zu gelangen.

Beitragsmaßstäbe

- **Der Beitragsmaßstab richtet sich nach der Grundstücksgröße**
- **Maß der baulichen Nutzbarkeit
(Zuschläge Vollgeschosse und Geschossfläche)**
- **Art der Nutzung
(Artzuschlag bei gewerblich oder gewerbeähnlicher Nutzung)**

Keine Änderung zum bestehenden Recht !

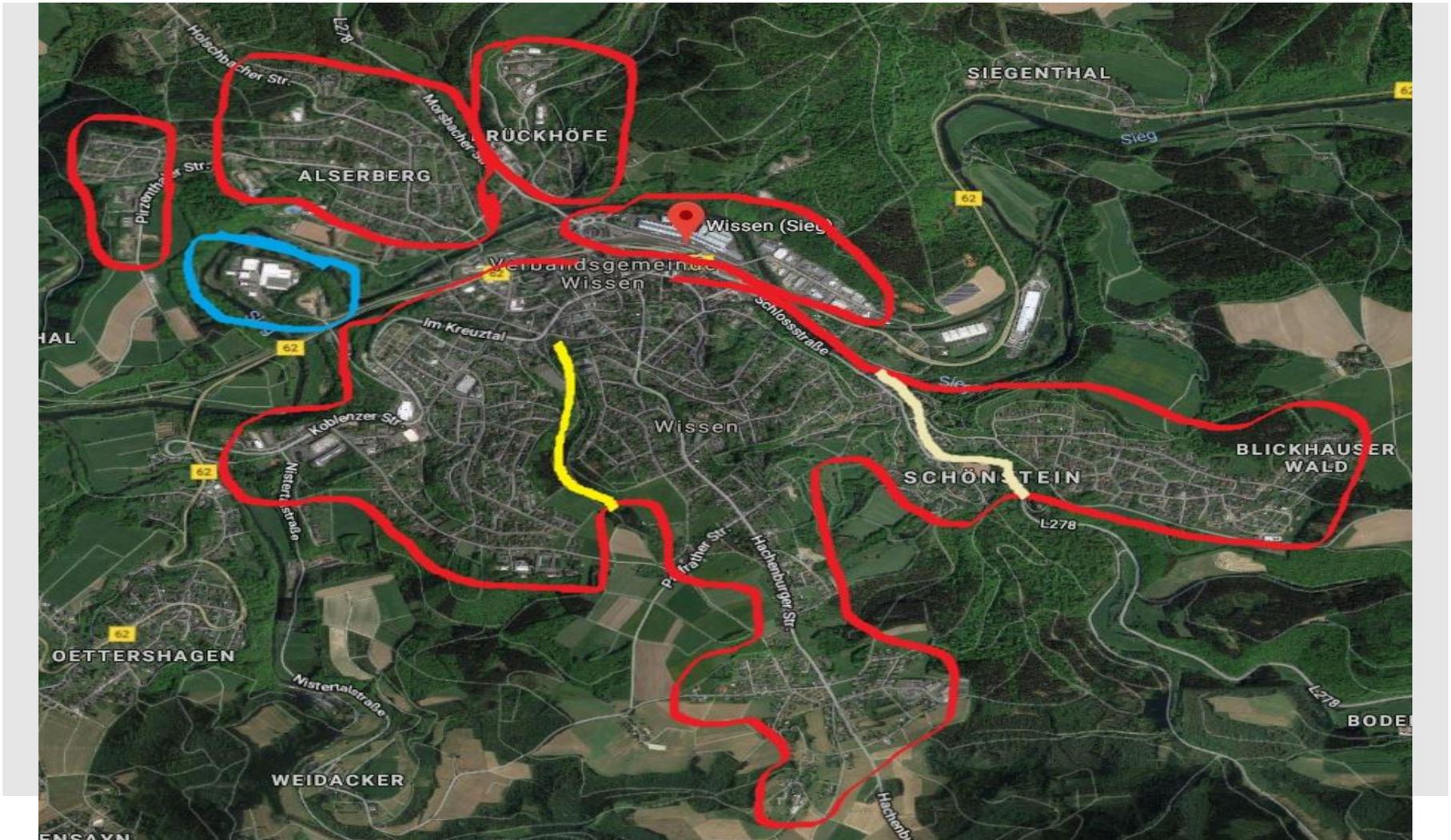


**Wie würde sich die Einführung der wiederkehrenden
Straßenausbaubeiträge in der Stadt Wissen
auswirken ?**

- 1. Erste Einschätzung der Abrechnungseinheit/en**
- 2. Modellberechnungen**
 - Einmalbeitrag**
 - wiederkehrender Beitrag**
 - voraussichtliche Entwicklung des wkb`s**

Mögliche Abrechnungsgebiete

Anwälte



Die möglichen Abrechnungsgebiet der Stadt Wissen

AG 1: Bereich „Altbel“

AG 2: Bereich „Brückhöfe“

AG 3: Bereich Gewerbegebiet „Frankenthal“

AG 4: Bereich „Alsberg“ (ohne „Altbel“)

**AG 5: Kernbereich Stadt Wissen einschließlich
Köttingerhöhe und Schönstein**

Vergleich wkB und Einzelabrechnung

Anwälte

Ermittlung der Beitragshöhe im Einmalbeitrag und im wkB

Verkehrsanlage	Aufwand	beitragspflichtige Grundstücksfläche in qm im Einmalbeitrag	Beitragssatz je qm Grundstücksfläche im Einmalbeitrag	Beitragshöhe für Grundstück in der Größe von 500 qm im Einmalbeitrag	beitragspflichtige Grundstücksfläche in qm bei wkB	Beitragssatz je qm Grundstücksfläche im wkB	Beitragshöhe für Grundstück in der Größe von 500 qm bei wkB
Eisenstraße	€ 459.000,00	5.000	€ 91,80	€ 45.900,00	2.000.000	€ 0,23	€ 115,00
Hüttenstraße	€ 286.500,00	2.500	€ 114,60	€ 58.000,00	2.000.000	€ 0,14	€ 72,00
Rathausstraße	€ 3.300.000,00	26.512	91,28	€ 45.600,00	2.000.000	€ 1,65	€ 825,00

Anmerkung:

Die beitragspflichtigen Grundstücksflächen wurden uns von der VGV mitgeteilt und sind nur auf grobe Plausibilität hin überprüft und sind als grobe Flächenangaben anzusehen. Die Berechnung wurde ohne Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung einerseits und Gewerbe- und Vollgeschosszuschlag andererseits berechnet. Die Grundstücksflächen der Abrechnungseinheit V wurden von der VG - Werken grob ermittelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

und

jetzt Feuer frei für Ihre Fragen